

Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO

Art. 15 Abs. 1 EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gewährt einen allgemeinen Rechtsanspruch auf Mitteilung, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten von Psychotherapeut*innen verarbeitet werden.

Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

1. – 8. ...

Grundsätzlich ist dieser Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO allgemein auf die Erteilung einer Auskunft über das Ausmaß der Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt.

Bei der Heilbehandlung wird der Auskunftsanspruch jedoch weiter gefasst und erstreckt sich auf die Bereitstellung einer vollständigen Kopie der Behandlungsdokumentation, sofern Patient*innen dies verlangen. Dabei ist es unerheblich, ob die Behandlung ambulant oder stationär erfolgt.

Grund hierfür ist die Tatsache, dass es sich bei den in einer Patientenakte enthaltenen Daten fast ausschließlich um Gesundheitsinformationen und damit um personenbezogene Daten besonderer Art handelt. Diese sind nach Art. 15 Abs. 1 lit. b DS-GVO immer im Rahmen der Auskunftserteilung zu benennen. Damit umfasst das Recht der Patient*innen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten auch Informationen zu Daten in ihren Patientenakten, wie beispielsweise Diagnosen, Befunde und Angaben zu Behandlungen.

Beachte: Es besteht insofern **kein inhaltlicher Unterschied** zum Akteneinsichtsrecht nach dem Patientenrechtegesetz und der Berufsordnung.

Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person

(3) ¹Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. ²Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. ³Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

Form und Kosten

Der Anspruch nach Art. 15 DS-GVO umfasst die Bereitstellung einer Kopie der personenbezogenen Daten, welche, wie vorstehend erläutert, der vollständigen Patientenakte entsprechen. Patient*innen können die Form der Auskunftserteilung bestimmen (Papierform oder elektronisch). Soweit der Antrag elektronisch erfolgt, ist dieser auch elektronisch zu beantworten, soweit der/die Patient*in nichts anderes angibt. Sollte

der Auskunftsanspruch elektronisch beantwortet werden, sind unbedingt die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. Die Patientenakte ist in diesem Fall ausschließlich verschlüsselt zu versenden.

Gemäß Art. 15 DS-GVO ist Patient*innen eine **kostenfreie erste Kopie** bereitzustellen. Eine Kostenerhebung (z.B. für Papier- oder Versandkosten) ist ab der zweiten Kopie oder in besonderen Ausnahmefällen möglich; beispielweise wenn exzessiv häufige Anfragen eines/einer Patient*in auf Grundlage von Art. 15 DS-GVO vorliegen. Es gilt zu beachten, dass die Beweislast für das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalls im Zweifel bei dem/der Therapeut*in liegt.

Auch im Rahmen des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs sind die Rechte Dritter zu berücksichtigen, sodass ggf. Teile der Akte geschwärzt oder gar nicht herausgegeben werden können/sollten. Im Übrigen finden auch hier die Verweigerungsgründe nach § 11 Abs. 2 BO Anwendung, siehe hierzu auch Praxistipp Nr. 14 [LPK RLP: Praxis-Tipp Nr. 14: Akteneinsichtsrecht und Verweigerungsgründe \(lpk-rlp.de\)](https://www.lpk-rlp.de/Praxis-Tipp-Nr-14-Akteneinsichtsrecht-und-Verweigerungsgruende)

Weitere Informationen zu diesem Thema und zum Datenschutz finden Sie unter www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de